

4657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. November 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Investmentfondsgesetz 1963, das Investmentfondsgesetz 1993, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Finanzverfassungsgesetz 1948 geändert werden, eine Sonderregelung zur Mittelstandsfinanzierung auf dem Gebiet der Gebühren sowie der Verkehrssteuern, weiters eine Sonderregelung betreffend die Fälligkeit von Abgabenschuldigkeiten getroffen wird, das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird sowie eine Sonderregelung für Banken (Kreditinstitute) auf dem Gebiet des Umgründungsrechts getroffen wird (Steuerreformgesetz 1993)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß beinhaltet die zweite Etappe der Steuerreform. Es sollen damit tiefgreifende Strukturänderungen im österreichischen Steuersystem vorgenommen werden. Mit dem Steuerreformgesetz 1993 sollen "traditionelle" Steuern wie die Gewerbebeertragsteuer und die Vermögensteuer, weiters das Erbschaftssteueräquivalent und die Sonderabgabe von Banken abgeschafft werden. Weiters soll der Tatbestand der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr im Gebührengesetz gestrichen werden. Insbesondere von der Abschaffung der vermögensabhängigen Abgaben wird eine beachtliche Eigenkapitalstärkung der österreichischen Wirtschaft ausgehen. Dem Bereich der klein- und mittelständischen Wirtschaft soll mit einer neuen Form der Aufbringung von Beteiligungskapital wirtschaftspolitische Impulse gegeben werden. Schließlich kommt es zu umfassenden Neuerungen auf dem Gebiet der steuerlichen Gewinnermittlung.

Die Abschaffung der Lohnsteuerkarte, die Einführung einer Arbeitnehmerveranlagung, die Anhebung der Buchführungsgrenze sowie verschiedene ertrag- und umsatzsteuerliche Pauschalierungen dienen der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe sowie dem Bürokratieabbau. Das Gesellschaftsänderungsgesetz 1993 löst einige Veränderungen im Umgründungsrecht aus. Schließlich werden im Hinblick auf die fortschreitende europäische Integration wettbewerbsverzerrende Besteuerungslücken, die sich zu Lasten der österreichischen Kreditwirtschaft auswirken können, geschlossen.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 16. November 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 11 16

Anton Koczur
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende